

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)

A. Problem und Ziel

Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung der Konsolidierungsziele des Zukunftsprogramms 2000 und des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000.

B. Lösung

1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge

- ab 1. Januar 2001 um 2,0 vom Hundert
- ab 1. Januar 2002 um 2,4 vom Hundert.

Zugleich weiterer Aufbau der Versorgungsrücklage durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung jeweils um 0,2 Prozentpunkte.

2. Einmalzahlung für alle aktiven Beamten und Soldaten der BesGr. A 1 bis einschließlich A 9 in Höhe von 4×100 DM für die Monate September bis Dezember 2000.

3. Erreichung der Konsolidierungsziele des Zukunftsprogramms:

Gegenüber den im Tarifbereich vereinbarten Erhöhungen werden die Anpassungen zeitlich hinausgeschoben und die Einmalzahlung von 4×100 DM nur für die aktiven Beamten und Soldaten in den unteren Besoldungsgruppen übertragen. Mit diesen Maßnahmen werden die Zielvorgaben des Zukunftsprogramms der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung erreicht. Durch die Verschiebung werden in allen öffentlichen Haushalten bei den Personalkosten Mehrausgaben von rd. 3,3 Mrd. DM vermieden. Insbesondere die Länderhaushalte werden mit rd. 2,4 Mrd. DM entlastet.

Damit erbringen die Beamten und Versorgungsempfänger einen eigenständigen Solidarbeitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

4. Inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000 in folgenden Punkten:

- a) Anhebung des Bemessungssatzes in den neuen Ländern für Bezügeempfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
 - ab 1. August 2000 87 vom Hundert,
 - ab 1. Januar 2001 88,5 vom Hundert,
 - ab 1. Januar 2002 90 vom Hundert,

- b) Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf dem Niveau von 1993,
 - c) Erweiterung der Altersteilzeitregelungen durch Erstreckung auf teilzeitbeschäftigte Beamte und Verlängerung der Regelung bis Ende 2009 im Bundesbereich.
5. Fortschreibung der Sonderregelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag zugunsten kinderreicher Beamtenfamilien um ein Jahr sowie Festschreibung des Verheiratetenzuschlags im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen im Gesetzentwurf zur Modernisierung der Besoldungsstruktur.
 6. Verlängerung der zum Jahresende 2002 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden bis zum Jahresende 2002 Gesamtmehrkosten von rd. 1,9 Mrd. DM entstehen.

Für Länder, Gemeinden und sonstige Haushalte werden bis zum Jahresende 2002 Gesamtmehrkosten von rd. 8 Mrd. DM entstehen.

Der Versorgungsrücklage werden aufgrund dieses Gesetzes für den Bereich des Bundes bis zum Jahresende 2002 rd. 170 Mio. DM zugeführt; den Versorgungsrücklagen der Länder, Gemeinden und sonstigen Haushalten bis zum Jahresende 2002 rd. 750 Mio. DM. Unabhängig davon sind aufgrund des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 in den Jahren 2000 bis 2002 weitere Zuführungen zu leisten.

2. Vollzugaufwand

Neuer Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 31. Januar 2001

022 (132) – 225 00 – Bu 224/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2000 –
BBVAnpG 2000)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL 1**Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen****Artikel 1****Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge**

(1) Die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. der kinderbezogenen Anteile des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C

werden erhöht

um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage

um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), werden ebenfalls ab 1. Januar 2001 um 1,7 vom Hundert und ab 1. Januar 2002 um 2,1 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind gemäß § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um jeweils 0,2 vom Hundert vermindert.

Artikel 2**Sonstige Bezüge**

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch ... geändert worden ist,
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch ... geändert worden ist,
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322); Artikel 2 Abs. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) bleibt unberührt,
5. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Beträge der Amtszulagen nach der Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist.

(2) Die Beträge in den Anlagen VIa bis VII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 bezeichneten Fassung werden um 1,53 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 1,87 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Artikel 1 Abs. 1 be-

zeichneten Fassung werden um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 erhöht.

(4) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „4,82“ durch „5,40“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Beträge „20,00“ durch „22,40“, „24,25“ durch „27,16“, „30,13“ durch „33,75“, „38,81“ durch „43,47“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 1 wird der Betrag „1 024,13“ durch „1 147,03“ ersetzt.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2001 um 87,42 Deutsche Mark und auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2002 um 89,34 Deutsche Mark, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 3

Einmalzahlung

(1) Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie in entsprechenden fortgeltenden Landesbesoldungsgruppen erhalten für die Monate September bis Dezember 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark; sie vermindert sich um 100 Deutsche Mark für jeden dieser Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Dienstbezüge besteht oder bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) eine einmalige Zahlung gewährt worden ist.

(2) Werden Dienstbezüge anteilig gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung. Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach Absatz 1 und für Absatz 2 sind die Verhältnisse am 1. September 2000. Soweit an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat, ist maßgebend der erste Tag mit Anspruch auf Dienstbezüge im Zeitraum nach Absatz 1. Der Anspruch auf die einmalige Zahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge an dem Stichtag zu zahlen hat.

(4) Treten nach der Zahlung Umstände ein, die zu einer Verminderung nach Absatz 1 führen, ist der nicht zustehende Teilbetrag zurückzuzahlen. Die einmalige Zahlung steht nicht zu, wenn der Empfänger von Dienstbezügen vor dem 1. Dezember 2000 auf Antrag oder aus seinem Verschulden innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 aus dem

öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) ausscheidet.

(5) Die einmalige Zahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 4

Berechnungs- und Anpassungsvorschriften

(1) Bei der Berechnung der Erhöhungen nach den Artikeln 1 und 2 sowie den Berechnungen nach Artikel 3 sind sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Abweichend von Satz 1 sind bei den Erhöhungen nach Artikel 2 Abs. 2 sich ergebende Bruchteile einer Deutschen Mark entsprechend auf volle Deutsche Mark auf- oder abzurunden.

(2) Für die Umstellung der Deutschen Mark auf die Währungseinheit Euro am 1. Januar 2002 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlages oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag sind auf den nächsten Cent aufzurunden, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern macht die sich nach Artikel 1 und Artikel 2 Abs. 2 und 3 ergebenden Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

TEIL 2

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 5

Änderung des Bundesbeamtenengesetzes

§ 72b Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und

4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 72a Abs. 5 oder des § 1 Abs. 3 Satz 1 Erziehungsurlaubsverordnung mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leistet; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften sowie nach entsprechenden Bestimmungen für Richter die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zur Besoldung zu regeln. Zuschlag und Besoldung dürfen zusammen 83 vom Hundert der Nettobesoldung nicht überschreiten, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ist ein Ausgleich zu regeln, soweit ein solcher nicht landesrechtlich geregelt ist.“

2. In § 73 Satz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

3. In Anlage V wird der Familienzuschlag für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht.

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; Zeiten einer Altersteilzeit nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.“

2. In § 107a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 92a Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1999 (BGBl. I S. 882), zuletzt geändert durch ..., wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

§ 76e Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ein Antrag auf Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Dienstzeit ist nur zulässig, wenn die Zeiten der Freistellung vom Dienst in der Weise zusammengefasst werden, dass der Richter zuvor Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes leistet; dabei bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Dienstzeit außer Betracht. Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.“

Artikel 10

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

Die Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3191) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde.“

bb) In Satz 2 werden das Wort „Nettodienstbezüge“ durch das Wort „Nettobesoldung“ und die Wörter

„sind die Bruttodienstbezüge“ durch die Wörter „ist die Bruttobesoldung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden das Wort „Bruttodienstbezüge“ durch die Wörter „Brutto- und Nettobesoldung“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „zustehen“ ein Komma und die Wörter „sowie die jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld“ eingefügt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit

Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt. Abweichendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Artikel 11

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)

ab 1. August 2000	87 vom Hundert,
ab 1. Januar 2001	88,5 vom Hundert,
ab 1. Januar 2002	90 vom Hundert,

der für das bisherige Bundesgebiet jeweils geltenden Dienstbezüge;“.

2. In § 14 Abs. 3 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

TEIL 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 12

Bekanntmachungserlaubnisse

(1) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch die Artikel 10 und 11 geänderten Verordnungen in der nach Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, die durch Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro und Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, geändert werden, in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6, Abs. 4 sowie Artikel 10 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Artikel 6 Nr. 1, soweit ein Ausgleich für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit geregelt wird, und Artikel 10 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

(2) Die Artikel 5, 6 Nr. 1, Artikel 7 Nr. 1, Artikel 9 und 10 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft.

(3) Artikel 11 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 und Artikel 3 mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 bzw. 1. Januar 2000 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) angepasst worden.

Ausgehend vom Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000 und unter Berücksichtigung der Konsolidierungsziele des Zukunftsprogramms sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) vor.

Dazu sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2001 um 2,0 % und in einem weiteren Schritt ab 1. Januar 2002 um 2,4 % angehoben werden. Die Erhöhungssätze gehen vom selben Vomhundertsatz wie im Arbeitnehmerbereich aus, werden jedoch – wie bereits 1999 – zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklagen jeweils um 0,2 vom Hundert vermindert. Die Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen werden den Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes und der Länder“ zugeführt. Durch die vorgenommene dauerhafte Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus gegenüber dem Tarifbereich beteiligen sich die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger an der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben.

Abweichend vom Tarifergebnis wird die Bezügeerhöhung für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger um fünf Monate und im zweiten Schritt um vier Monate zeitlich hinausgeschoben; die Erhöhungen erfolgen zum 1. Januar 2001 und zum 1. Januar 2002.

Zusätzlich erhalten alle aktiven Beamten und Soldaten der unteren Besoldungsgruppen (A 1 bis A 9) eine Einmalzahlung von 4 × 100 DM für die Monate September bis Dezember 2000. Dies gilt auch für den entsprechenden Personenkreis in den neuen Ländern; dabei findet § 2 der 2. BesÜV keine Anwendung.

Mit der zeitlichen Verschiebung der Erhöhungen in 2000 und 2001 und der Übernahme der tariflich vereinbarten Einmalzahlung für aktive Beamte und Soldaten in den unteren Besoldungsgruppen werden die Vorgaben des Zukunftsprogramms der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung erfüllt. Gegenüber einer inhalts- und zeitgleichen Übernahme des Tarifergebnisses werden in allen öffentlichen Haushalten bei den Personalkosten rd. 3,3 Mrd. DM Mehrausgaben vermieden; insbesondere die Haushalte der Länder werden mit rd. 2,4 Mrd. DM entlastet. Damit erbringen die Beamten und Versorgungsempfänger einen eigenständigen Solidarbeitrag zur strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Durch die Verschiebung der Erhöhung wird zugleich sichergestellt, dass die Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2000 bis 2002 insgesamt nicht stärker angehoben werden als die voraussichtlichen Anpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird die von der

Bundesregierung mit dem Zukunftsprogramm u. a. angestrebte soziale Symmetrie bei der Anpassung der Alterssicherungssysteme erreicht. Die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger beteiligen sich damit an der solidarischen Kraftanstrengung der gesamten Gesellschaft.

Die Verschiebung der Erhöhungszeitpunkte ist in ihren Folge- und Kostenwirkungen zeitlich begrenzt und wird tiefergreifenden strukturellen Eingriffen vorgezogen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifergebnis sichert für alle Statusgruppen im öffentlichen Dienst langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung. Der damit erreichte Gleichklang stärkt die Einheit des öffentlichen Dienstes.

Im Übrigen wird mit dem Gesetzentwurf das Tarifergebnis für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000 in folgenden Punkten inhalts- und zeitgleich übernommen:

- Anhebung des Bemessungssatzes in den ostdeutschen Ländern in drei Schritten auf 90 vom Hundert bis zum Jahr 2002.
- Verlängerung der Festschreibung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf dem Niveau 1993.
- Erweiterung der Altersteilzeitregelungen mit Erstreckung auf teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte im Bundesbereich.

Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit war bisher nur für vollzeitbeschäftigte Beamte möglich. Nunmehr wird die Regelung für Teilzeitbeschäftigte geöffnet und zugleich ihre Geltungsdauer im Bundesbereich bis Ende 2009 verlängert.

Diese Erweiterungen folgen den Neuregelungen in der Tarifvereinbarung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die entsprechende Änderungen des Altersteilzeitgesetzes aufnehmen.

Der Entwurf enthält außerdem Verlängerungen der zum Jahresende 2002 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen für Übergangsregelungen in den neuen Ländern. Mit diesen Verlängerungen wird sichergestellt, dass auch künftig die Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepasst werden können und der Gleichklang bei der Bezügeentwicklung beibehalten werden kann.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die Fortschreibung der Sonderregelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag zugunsten kinderreicher Beamtenfamilien um ein Jahr. Die befristete Verlängerung der bisher nur für 1999 und 2000 geregelten Erhöhung ist im Hinblick auf die vorgesehene Neugestaltung des Familienzuschlags im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Besoldungsstruktur notwendig.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74a Abs. 2 GG). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bund und Länder.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Zu Artikel 1 (Dienst- und Versorgungsbezüge)

Zu Absatz 1

Die Beträge der Grundgehälter in der Anlage IV, die kindbezogenen Anteile des Familienzuschlages in der Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten in der Anlage IX werden ab 1. Januar 2001 um 1,8 vom Hundert und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 angehoben. Der Verheiratetenzuschlag wird nicht erhöht, weil er nach dem Gesetzentwurf zur Modernisierung der Besoldungsstruktur künftig für Neufälle wegfallen soll.

Wie in den vergangenen Jahren sind in die Linearanpassung auch die allgemeinen Stellenzulagen nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu den BBesO A und B und Nummer 2b zur BBesO C einbezogen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in Artikel 1 Abs. 1.

Zu Absatz 3

Die unter Artikel 1 Abs. 3 fallenden Versorgungsbezüge werden jeweils ab 1. Januar 2001 und 1. Januar 2002 um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben.

Zu Absatz 4

Zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben wird das Besoldungs- und Versorgungsniveau in den Absätzen 1 bis 3 wie bereits im Vorjahr um jeweils 0,2 Prozentpunkte vermindert festgesetzt. Damit wird § 14a Abs. 1 Satz 2 BBesG konkretisiert. Die Ermittlung der Höhe der Mittel und deren Zuführung zu den Sondervermögen des Bundes und der Länder richtet sich nach diesem Vomhundertsatz und den jeweiligen Versorgungsrücklagegesetzen. Diese Rücklagen setzen sich aus den Zuführungen aus dem Gehaltsverzicht der Beschäftigten und den Zinserträgen aus dem Kapital zusammen.

Zu Artikel 2 (Sonstige Bezüge)

Zu Absatz 1 Nr. 1

Die Anpassung nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf Besoldungsbestandteile in weiter fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu Absatz 1 Nr. 2 und 3

Übertragung des Tarifergebnisses durch lineare Erhöhung der vergleichbaren Besoldungsleistungen um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Entsprechende lineare Erhöhung von Beträgen in landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie nach dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) noch nicht angepasst sind.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Entsprechende lineare Anpassung der besonderen landesrechtlichen Anrechnungsbeträge.

Zu Absatz 1 Nr. 6

Die in der Anlage 2 zu der genannten Verordnung enthaltenen Amtszulagen werden von Artikel 1 nicht erfasst (in Anlage IX zum BBesG nicht enthalten), sie müssen ebenfalls linear angepasst werden.

Zu Absatz 2

Erhöhung der Auslandszuschläge. Der verminderte Anpassungssatz für diese Zuschläge entspricht der Verfahrensweise bei den letzten allgemeinen Bezügeanpassungen; er berücksichtigt pauschalierend, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezüge enthalten.

Zu Absatz 3

Erhöhung der Anwärterbezüge ebenfalls um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und auf dieser Grundlage um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002.

Zu Absatz 4

Erhöhung der Taucherzulage und der Zulage für die Beseitigung von Kampfstoffmunition aus den Weltkriegen. Die prozentuale Anhebung entspricht der Erhöhung im Tarifbereich. Die letzte Erhöhung erfolgte durch das BBVAnpG 1991.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass für Altversorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag, die Versorgungsbezüge auf Grundlage des um 1,8 vom Hundert ab 1. Januar 2001 und um 2,2 vom Hundert ab 1. Januar 2002 angepassten Verminderungsbetrages zu berechnen sind.

Zu Artikel 3 (Einmalzahlung)

Die aktiven Beamten und Soldaten der unteren Besoldungsgruppen (A 1 bis A 9) erhalten eine einmalige Zahlung für die Monate September bis Dezember 2000 in Höhe von 400 DM. Die einmaligen Zahlungen entsprechen in der Höhe und der zugrunde gelegten Zeitspanne von 4 Monaten (September bis Dezember 2000) der tariflich vereinbarten Einmalzahlung in Höhe von 4×100 DM für die Monate April bis Juli. Mit der Übertragung dieser Leistungen für die Bezügeempfänger der unteren Besoldungsgruppen wird sozialen Belangen Rechnung getragen. § 2 der 2. BesÜV findet keine Anwendung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Empfängerkreis, die Voraussetzungen und die Höhe der einmaligen Zahlung. Die Einmalzahlung für 2000 soll allen aktiven Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 gezahlt werden. Die vorgesehene ergänzende einmalige Zahlung vermindert sich anteilig für jeden Kalendermonat ohne Anspruch auf Dienstbezüge.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass bei teilzeitbeschäftigten Bezügeempfängern auch die einmalige Zahlung entsprechend den anteilig gewährten Bezügen erfolgt. Die Einmalzahlung ist Teil der linearen Anpassung der Dienstbezüge und insoweit bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zu berücksichtigen. Satz 2 regelt die Anwendung der Vorschriften über den Kaufkraftausgleich auf die einmalige Zahlung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt als Stichtag den 1. September 2000. Er regelt außerdem, wer bei Dienstherrenwechsel innerhalb des maßgebenden Zeitraums die einmalige Zahlung zu tragen hat.

Zu Absatz 4

Für Überzahlungsfälle ordnet Absatz 4 die Rückforderung der anteiligen Einmalzahlung an. Er enthält außerdem eine Ausschlussvorschrift für vor dem 1. Dezember 2000 endgültig aus dem Dienst ausscheidende Bezügeempfänger. Ein Ausscheiden liegt nicht vor bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält Konkurrenzvorschriften, durch die sichergestellt werden sollen, dass die einmalige Zahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird. Darüber hinaus wird durch Satz 2 klargestellt, dass die einmalige Zahlung bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt bleibt, soweit sie nicht wie bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags als Teil der linearen Bezügeanpassung gilt.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält ebenfalls Konkurrenzvorschriften und stellt den Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 gleich.

Zu Artikel 4 (Berechnungs- und Anpassungsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Für die Berechnung der prozentualen Bezügerhöhung sind die allgemein geltenden kaufmännischen Rundungsvorschriften anzuwenden. Die Vorschrift trifft die entsprechenden Regelungen. Eine Sonderregelung ist für die Berechnung der Auslandszuschläge vorgesehen.

Zu Absatz 2

Durch die endgültige Umstellung der Deutschen Mark auf die europäische Währungseinheit Euro ist die Anpassung der Rundungsregelung erforderlich.

Zu Absatz 3

Ermächtigung zur Bekanntmachung der neuen Sätze der Grundgehälter, Familienzuschläge, Anwärterbezüge, Auslandsdienstbezüge und Zulagen, die sich aufgrund der linearen Erhöhung ergeben.

Teil 2**Änderung sonstiger Vorschriften****Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)****Zu § 72b Abs. 1**

Die Neufassung von Absatz 1 ist erforderlich, um Altersteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Beamte zu ermöglichen. Wie im Altersteilzeitgesetz muss der Beamte (auch der bereits Teilzeitbeschäftigte) seine bisherige Arbeitszeit um die Hälfte reduzieren. Daher wird in Satz 1 für die Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit die bisherige Arbeitszeit, höchstens die Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit zugrunde gelegt. Dieser Berechnungszeitraum entspricht der Regelung im Altersteilzeitgesetz. Dadurch wird eine verlässliche Grundlage für die Festlegung des Umfangs von Arbeitszeit geschaffen.

Die Voraussetzung für die Bewilligung nach Satz 1 Nr. 2, dass der Beamte oder die Beamtin in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt hat, soll sicherstellen, dass entsprechend dem beschäftigungspolitischen Ziel durch die Bewilligung von Altersteilzeit eine Reduzierung der bisherigen Beschäftigung erfolgt. Langfristig Beurlaubte sind von der Inanspruchnahme der Altersteilzeit ausgeschlossen.

Gemäß Satz 1 Nr. 3 wird der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit entsprechend den Regelungen im Altersteilzeitgesetz verlängert. Die Altersteilzeit muss nunmehr vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss es auch bei der Altersteilzeit dabei bleiben, dass der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Deshalb schreibt Satz 2 für die Fälle, in denen die Halbierung der bisherigen Arbeitszeit zu einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit führen würde, vor, dass die Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden kann, bei dem während der Arbeitsphase mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst geleistet wird. Eine durchgängige unterhälftige Altersteilzeit wird dadurch ausgeschlossen.

Eine Ausnahme gilt in den Fällen des § 72a Abs. 5 BBG und des § 1 Abs. 3 Satz 1 Erziehungsurlaubsverordnung. Da aus familienpolitischen Gründen eine unterhälftige Teilzeit bzw. eine unterhälftige Beschäftigung im Erziehungsurlaub zulässig ist, soll es im Rahmen der Altersteilzeit auch dabei bleiben können. Jedoch ist auch hier die Bewilligung der

Altersteilzeit nur im Blockmodell möglich, so dass mindestens im bisherigen Umfang Dienst geleistet wird.

Dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht (Satz 3).

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 6 Abs. 2)

Folgeänderung zur Einbeziehung der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten in die Altersteilzeit entsprechend den Änderungen des § 72b Bundesbeamtengesetzes.

Die Ermächtigungsnorm zur Regelung eines Zuschlags zur Altersteilzeit wird entsprechend angepasst. Die Altersteilzeitbezüge sind an der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, zustehen würde, zu bemessen. Satz 3 ermächtigt zur Regelung eines Ausgleichs bei durch Störung eingetretener vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit. Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Klarstellungen.

Die Neufassung der Ermächtigung zur Regelung eines Zuschlags bei Altersteilzeit durch Bezugnahme auf § 72b des Bundesbeamtengesetzes oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften berücksichtigt landesspezifische Altersteilzeitregelungen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 73 Satz 1)

Die Vorschrift enthält eine Verlängerung – bis zum 31. Dezember 2005 – der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands zu erlassen. Mit der Verlängerung wird sichergestellt, dass auch künftig im Besoldungsbereich die Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepasst werden können. Die Überleitungsregelungen werden über das Jahr 2002 hinaus benötigt, damit der weiterhin angestrebte Gleichklang bei der Bezügeentwicklung im öffentlichen Dienst beibehalten werden kann. Mit der Verlängerung der Überleitungs Vorschrift wird in keiner Weise der Bemessungssatz in den neuen Ländern festgeschrieben oder eine Aussage darüber getroffen, bis wann eine vollständige Angleichung der Bezüge erreicht werden kann.

Zu Nummer 3 (Änderung Anlage V)

Die Regelung enthält eine auf das Jahr 2001 begrenzte Sonderregelung, mit der die verfassungsgerichtlichen Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern vom 24. November 1998 umgesetzt werden. Damit wird die Erhöhung der kindbezogenen Anteile im Familienzuschlag, die für die Jahre 1999 und 2000 im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vorgenommen wurde, um ein Jahr verlängert. Gleichzeitig wird der bisherige Erhöhungsbetrag von 200 DM um 1,8 vom Hundert auf 203,60 DM erhöht.

Die dauerhafte Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Modernisierung der Besoldungsstruktur erfolgen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2)

Folgeänderung zur Einführung der Altersteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte durch Anpassung der Regelung zur Feststellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für Zeiten der Altersteilzeit. Während bisher Zeiten der Altersteilzeit zu neun Zehnteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig waren, sind nunmehr Zeiten der Altersteilzeit zu neun Zehnteln der Arbeitszeit, die der Altersteilzeit entsprechend den Maßgaben der bundes- oder landrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen ist, ruhegehaltfähig.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 107a Abs. 1 Satz 1)

Verlängerung entsprechend Artikel 6 Nr. 2.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Verlängerung entsprechend Artikel 6 Nr. 2.

Zu Artikel 9 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Die Neufassung von Absatz 1 ist erforderlich, um Alterssteilzeit auch für teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter zu ermöglichen. Die Regelung entspricht weitgehend der Alterssteilzeitregelung für Bundesbeamte in § 72b Abs. 1 BBG (vgl. Artikel 5).

Zu Artikel 10 (Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz. Durch die Einbeziehung der vor Beginn der Altersteilzeit bereits teilzeitbeschäftigten Beamten kann die Bemessung der Altersteilzeitbezüge nicht mehr an der Besoldung für die Vollzeitbeschäftigung erfolgen, sie muss jetzt nach der Besoldung unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeitszeit vorgenommen werden. Diese Regelung folgt den Festlegungen im Altersteilzeitgesetz und im Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Zu Nummer 2

Die Regelung eines Ausgleichs bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Vorteilsausgleichs und des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs erforderlich. Sie entspricht den im Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 6. Mai 1998 getroffenen Festlegungen (§ 9 Abs. 3 TV ATZ).

Ein Ausgleich wird gezahlt, wenn Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig endet und die vorgeleistete Arbeitszeit nicht oder nicht vollständig durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus der Differenz zwischen den insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezügen und der Besoldung, die nach dem Maß der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte.

Der Besoldungsanspruch für vorausgeleistete Arbeitszeit wird mit dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit fällig. Die Regelung gilt für alle Fälle der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses (z. B. durch Tod, Dienstunfähigkeit, Entlassung), auch wenn dafür disziplinarrechtliche oder strafgerichtliche Entscheidungen maßgebend sind. Die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses kann sowohl in der Arbeitsphase wie auch in der Freistellungsphase liegen. Satz 2 stellt sicher, dass Zeiten, in denen wegen Dienstunfähigkeit kein Dienst geleistet wurde, bei der Altersteilzeitberechnung unberücksichtigt bleiben; dies entspricht der tariflichen Regelung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)

Zu Nummer 1

Entsprechend den Regelungen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst regelt der neugefasste § 2 Abs. 1 Halbsatz 1 der 2. BesÜV die Festsetzung des Bemessungssatzes für den genannten Personenkreis bis zum Jahr 2002 in drei Schritten auf 90 vom Hundert.

Zu Nummer 2

Folgeregelung zu Artikel 6 Nr. 2.

Teil 3 Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu Artikel 12 (Neubekanntmachungserlaubnisse)

Zu Absatz 1

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Absatz 2

Bei der endgültigen Umstellung der Deutschen Mark auf die europäische Währungseinheit Euro am 1. Januar 2002 ist es aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, das Bundesbesoldungsgesetz sowie das Beamtenversorgungsgesetz und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften mit den Euro-Beträgen bekannt zu machen.

Zu Artikel 13 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Die Gewerkschaften begrüßen einhellig die Übernahme der tariflich vereinbarten prozentualen Erhöhungen für die Bezügeanpassung der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger sowie den damit erreichten Gleichklang bei der Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Richterbund, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen sowie der Christliche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) weisen übereinstimmend die zeitlichen Verschiebungen der Anpassungsschritte um 5 bzw. 4 Monate zurück. Der damit von den Beamten und Versorgungsempfängern eingeforderte Solidarbeitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sei auf Grund der Vorleistungen in den vergangenen Jahren und den Abführungen zur Versorgungsrücklage nicht gerechtfertigt. Der DGB erwartet, dass die bei der Bezügeanpassung angestrebten Einsparungen den Sondervermögen der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

Ebenfalls wird die vorgesehene Gewährung einer Einmalzahlung für alle aktiven Beamten und Soldaten der BesGr. A 1 bis A 9 für unzureichend gehalten. Es wird gefordert, die Einmalzahlung nicht auf die unteren Besoldungsgruppen zu beschränken, sondern den Betrag von 4 × 100 DM sowohl allen aktiven Bezügeempfängern wie auch den Versorgungsempfängern zu zahlen.

Darüber hinaus lehnen die Gewerkschaften es ab, den Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) bei der linearen Bezügeerhöhung für die Jahre 2001 und 2002 nicht mehr zu berücksichtigen. Der Vorgriff auf den im Entwurf des Besoldungsstrukturgesetzes vorgesehenen Wegfall des Verheiratetenzuschlags für sog. Neufälle sei nicht berechtigt. Der DGB macht insoweit auch den Vorrang tariflicher Vereinbarungen geltend.

Für die Erhöhung der Anwärterbezüge fordern DGB und DBB eine umfassende Übernahme des Tarifergebnisses. Die vorgesehene zeitliche Verschiebung auf die allgemeinen Erhöhungszeitpunkte sei im Hinblick auf die mit dem Versorgungsreformgesetz getroffenen Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Bei der Fortschreibung der Sonderregelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für kinderreiche Beamtenfamilien mahnen die Gewerkschaften die endgültige und unbefristete Neugestaltung der kindbezogenen Familienzuschläge entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben an.

Von allen Gewerkschaften wird einhellig begrüßt, dass die Erhöhung des Bemessungssatzes in den neuen Ländern inhalts- und zeitgleich dem Tarifergebnis folgt.

Der Deutsche Richterbund und der DBwV fordern die Bundesregierung weitergehend auf, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den neuen Ländern eine Perspektive aufzuzeigen und einen verbindlichen Zeitplan für eine weitere Angleichung zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund lehnt der DBwV die Verlängerung der Ermächtigung für die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Übergangsregelungen für die neuen Länder ab und fordert einen Sonderweg für Soldaten.

Der DGB begrüßt die Verlängerung der Altersteilzeitregelungen bis Ende 2009 und die Erstreckung auf teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte im Bundesbereich und bewertet die vorgeschlagenen Regelungen als vorbildlich.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband wiederholt die bereits bei früheren Gesetzgebungsvorhaben vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken zur Versorgungsrücklage.

Unabhängig von den geltend gemachten Nachbesserungen fordern die Verbände die Bundesregierung auf, gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf Abschlagszahlungen auf die vorgesehenen Bezügeverbesserungen zu billigen.

Die Bundesregierung betont demgegenüber, dass mit den vorgesehenen Verbesserungen ein fairer und sozial gerechter Interessenausgleich zwischen den berechtigten Ansprüchen der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung und den Konsolidierungsvorgaben des Zukunftsprogramms erzielt worden ist.

Das Tarifergebnis für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 13. Juni 2000 ist Grundlage und Leitziel der vorgeschlagenen Erhöhungen für die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger. Die Anknüpfung an die prozentuale Erhöhung des Tarifergebnisses sichert langfristig für alle Statusgruppen im öffentlichen Dienst eine gleichgerichtete Entwicklung der Bezüge und stärkt damit die Einheit des öffentlichen Dienstes.

In einer Gesamtschau der Jahre 1999 bis 2002 werden die Dienst- und Versorgungsbezüge mit den vorgeschlagenen Erhöhungen um 2 % und 2,4 % (jeweils unter Einbehalt von 0,2% für die Versorgungsrücklage) um insgesamt 7,5 % linear angehoben und damit an die Entwicklung der allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Zusammen mit der Steuerentlastung und der Erhöhung des Kindergeldes sind die Nettoeinkommen der Beamtinnen und Beamten real deutlich gestiegen und werden auch weiter angemessen steigen.

Des Weiteren wird mit der Einmalzahlung für alle aktiven Beamten und Soldaten in den unteren Besoldungsgruppen ein sozial gerechter Ausgleich erreicht, der auf Empfänger mit gehobenen und höheren Bezügen nicht auszudehnen ist.

Die zeitlichen Verschiebungen der Erhöhungen sind notwendig und im Umfang angemessen. Die Beamten sind in das wirtschafts- und finanzpolitische Gesamtkonzept zur Si-

cherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität und in die strukturellen Reformen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte eingebunden, denn sie sind Teil der Solidargemeinschaft. Deshalb müssen sie sich mit einem eigenständigen Solidarbeitrag an der solidarischen Kraftanstrengung der gesamten Gesellschaft zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beteiligen. Daher scheidet es auch aus, die durch die zeitliche Verschiebung vermiedenen Mehrausgaben für Rückstellungen aufzuwenden und den Versorgungsrücklagen zuzuführen.

Gleichzeitig wird mit den zeitlichen Verschiebungen sichergestellt, dass die Pensionen der Beamten in den Jahren 2000 bis 2002 insgesamt nicht stärker angehoben werden als die voraussichtlichen Anpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit wird die mit dem Zukunftsprogramm angestrebte soziale Symmetrie bei der Anpassung der Alterssicherungssysteme erreicht.

Insgesamt wird mit den vorgeschlagenen Bezügeanpassungen eine verlässliche und haushaltsgerechte Planung der Personalkosten bis 2002 ermöglicht. Deshalb kann die erfolgreich eingeleitete Konsolidierungspolitik nachhaltig und konsequent fortgesetzt werden. Solide Staatsfinanzen bleiben unverzichtbare Grundlage für neue Arbeitsplätze, für eine weiter positive wirtschaftliche Entwicklung und für soziale Stabilität.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge überzeugen auch in ihren Detailregelungen. So ist die Ausklammerung des Verheiratetenzuschlags von der Erhöhung für das nächste und übernächste Jahr gerechtfertigt; sie ist konsequente Folge des vorgesehenen Wegfalls als überkommener Bezügebestandteil im Besoldungsstrukturgesetz.

Die Erhöhung der Anwärterbezüge erfolgt inhalts- und zeitgleich mit den Erhöhungen für alle übrigen Beamten und ist insoweit sachgerecht.

IV. Kosten

1. Der Gesetzentwurf führt in den Jahren 2000 bis 2002 zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte:

	Haushaltsjahr 2000	Haushaltsjahr 2001	Haushaltsjahr 2002
	<i>in Mio. DM</i>	<i>in Mio. DM</i>	<i>in Mio. DM</i>
1. Bund (ohne Post und BEV)			
1.1 Besoldungsanpassung	-	321	720
1.2 Versorgungsanpassung	-	194	434
1.3 Einmalzahlung	94	-	-
1.4 Bemessungssatz Ost	12	48	72
1.5 Versorgungsrücklage *)	-	57	117
1.6 Insgesamt	106	620	1343
2. Länder			
2.1 Besoldungsanpassung	-	1513	3395
2.2 Versorgungsanpassung	-	449	1007
2.3 Einmalzahlung	130	-	-
2.4 Bemessungssatz Ost	55	222	333
2.5 Versorgungsrücklage *)	-	218	445
2.6 Insgesamt	185	2402	5180
3. Gemeinden			
3.1 Besoldungsanpassung	-	177	398
3.2 Versorgungsanpassung	-	82	185
3.3 Einmalzahlung	28	-	-
3.4 Bemessungssatz Ost	5	20	30
3.5 Versorgungsrücklage *)	-	29	59
3.6 Insgesamt	33	308	672
4. Sonstige (Sozialversicherungsträger im Bundes- und Landesbereich)			
4.1 Besoldungsanpassung	-	32	71
4.2 Versorgungsanpassung	-	9	20
4.3 Einmalzahlung	12	-	-
4.4 Bemessungssatz Ost	geringfügig	geringfügig	geringfügig
4.5 Versorgungsrücklage *)	-	5	9
4.6 Insgesamt	12	46	100
5. Gesamtkosten			
5.1 Besoldungsanpassung	-	2043	4584
5.2 Versorgungsanpassung	-	734	1646
5.3 Einmalzahlung	264	-	-
5.4 Bemessungssatz Ost	72	290	435
5.5 Versorgungsrücklage *)	-	309	630
5.6 Insgesamt	336	3376	7295

*) jeweils weitere Zuführungen nach BBVAnpG 99

2. Auswirkungen der Fortschreibung der Sonderregelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Familienzuschlag zugunsten kinderreicher Beamtenfamilien im Haushalt 2001

Für die Fortschreibung der Sonderregelung werden die Kosten bei ca. 281 Mio. DM liegen (Bund 40, Länder 205, Gemeinden 29, Sonstige 7 Mio. DM).

3. Preiswirkungsklausel

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „der kinderbezogenen Anteile“ zu streichen.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf sollen beim Familienzuschlag lediglich die kindbezogenen Anteile, nicht jedoch der Verheiratetenzuschlag in die Bezügeerhöhung einbezogen werden.

Intention der Bundesregierung ist es, den Verheiratetenzuschlag nicht zu erhöhen, weil er nach dem Gesetzentwurf zur Modernisierung der Besoldungsstruktur künftig in Neufällen nicht mehr gewährt und in Altfällen nicht mehr dynamisiert werden soll. Für die gegenwärtige Bezügeanpassung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Verheiratetenzuschlag derzeit noch Bestandteil der zu dynamisierenden Besoldung ist. Die Herausnahme des Verheiratetenzuschlags von der linearen Anpassung im Vorgriff auf eine gesetzlich noch nicht realisierte Neuregelung des Verheiratetenzuschlags ist nicht gerechtfertigt.

Durch die Änderung wird erreicht, dass auch der Verheiratetenanteil des Familienzuschlags erhöht wird. Dies entspricht der Verfahrensweise bei den bisherigen linearen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen und dem aktuellen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst.

2. **Zu Artikel 3** (Einmalzahlung)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist die Angabe „A 1 bis A 9“ durch die Angabe „A 1 bis A 11“ zu ersetzen.

b) In Absatz 5 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:
„Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Vollzug des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt die einmalige Zahlung unberücksichtigt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Mit der Erweiterung der Einmalzahlung in Höhe von 400 DM auf Besoldungsempfänger bis A 11 soll eine deutlichere Anpassung an die vergleichbare Situation im Tarifbereich sichergestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die einmalige Zahlung ansonsten bei gleichzeitigem Bezug von Versorgungsbezügen als Erwerbseinkommen bei der Anwen-

dung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen wäre; dies würde auch gelten, soweit eine einmalige Zahlung an die von Absatz 6 erfassten Personen – insbesondere an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes – gezahlt worden ist oder gezahlt wird.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Regelungsinhalt bei der Gewährung von einmaligen Zahlungen in den bisherigen Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzen (so zuletzt Artikel 3 § 3 Abs. 2 BBVAnpG 99). Damit wird erreicht, dass den Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 – sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes – die Einmalzahlung auch beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen (z. B. mit Witwengeld) ungekürzt erhalten bleibt.

3. **Zu Artikel 6 Nr. 1** (§ 6 Abs. 2 BBesG)

Artikel 10 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 AltersteilzeitzuschlagsV)

a) In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen: „§ 72a ist zu berücksichtigen.“

b) In Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 2 Abs. 1 Satz 1 nach den Wörtern „zugrunde gelegt worden ist,“ die Wörter „bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 42a Bundesbeamtengesetz oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes,“ einzufügen.

Begründung

Nach der in Artikel 5 vorgesehenen statusrechtlichen Regelung des berechtigten Personenkreises können auch Beamtinnen und Beamte, deren Arbeitszeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht bereits wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzt ist, von der Altersteilzeit Gebrauch machen. Haben begrenzt Dienstfähige vor Beginn der Altersteilzeit gemäß § 72a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz Dienstbezüge in Höhe des bei Versetzung in den Ruhestand zustehenden Ruhegehaltes erhalten, weil diese höher waren als die anteiligen Dienstbezüge, muss ihnen dieser Vorteil auch in der Altersteilzeit erhalten bleiben. Würde man auch hier für die Bemessung des Altersteilzeitzuschlags von den sich auf Grund der wegen der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit ergebenden anteiligen Nettodienstbezügen als obere Bemessungsgrenze ausgehen, ergäbe sich aus der Altersteilzeit kein finanzieller Vorteil; die im Entwurf vorgesehene Regelung würde mithin einen faktischen Ausschluss der begrenzt Dienstfähigen von der Altersteilzeit bewirken. Eine derartige Benachteiligung dieses Personenkreises gegenüber allen anderen Beamtinnen und Beamten wäre nicht zu rechtfertigen. Zudem würde der faktische Aus-

schluss der begrenzt Dienstfähigen von der Altersteilzeit die Anwendung dieses Rechtsinstituts erheblich einschränken und den Erprobungscharakter der zunächst befristeten Einführung erheblich beeinträchtigen.

In solchen Fällen ist deshalb als obere Bemessungsgrundlage für den Altersteilzeitzuschlag von den Dienstbezügen auszugehen, die unter Berücksichtigung des § 72a Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz zugestanden haben. Für diese in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung zu treffende Regelung bedarf es auch einer entsprechenden Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt wie folgt zu den Vorschlägen des Bundesrates Stellung:

1. **Zu Artikel 1** (Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge)

Nummer 1 Bundesratsdrucksache 733/00 (Beschluss): Einbeziehung des Verheiratetenzuschlags bei der Anpassung

Die Bundesregierung hält daran fest, im Rahmen der Modernisierung des Besoldungsrechts den Verheiratetenzuschlag für Neufälle entfallen zu lassen und für Altfälle nicht mehr anzupassen. Eine entsprechende Regelung ist im Entwurf des Besoldungsstrukturgesetzes enthalten. Um die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge nicht zu verzögern, ist die Bundesregierung jedoch bereit, in diesem Gesetzgebungsverfahren dem Vorschlag der Länder zu folgen.

2. **Zu Artikel 3** (Einmalzahlung)

a) Nummer 2 Buchstabe a Bundesratsdrucksache 733/00 (Beschluss): Einbeziehung der Besoldungsgruppen A 10 und A 11 in die Einmalzahlung (4 × 100 DM) für Aktive

Die Mehrkosten, die sich aus diesem Vorschlag im Vergleich zum Regierungsentwurf ergeben, betreffen ganz überwiegend die Länder.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

b) Nummer 2 Buchstabe b Bundesratsdrucksache 733/00 (Beschluss): Regelungstechnische Ergänzung von Anrechnungsvorschriften

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt zur redaktionellen Klarstellung vor, die Wörter „des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „versorgungsrechtlicher Vorschriften“ zu ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass neben dem Beamtenversorgungsgesetz alle versorgungsrechtlichen Vorschriften erfasst werden.

3. **Zu Artikel 6 Nr. 1** (§ 6 Abs. 2 BBesG) und **Artikel 10 Nr. 1** (§ 2 Abs. 1 AltersteilzeitzuschlagsV)

Nummer 3 Bundesratsdrucksache 733/00 (Beschluss): Redaktionelle Ergänzung bei der Altersteilzeit

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

